

hier der anstössige Gedanke bei Vergils Autor Varro, der alle übrigen Kennzeichen ebenfalls aufzählt (de r. r. II 7, 5), fehlt und mithin von Vergil aus einer andern Vorlage entnommen und nicht eben passend mit den Varronischen, vermutlich zu nüchtern scheinenden Angaben kombiniert worden sein muss. Ob, wie P. Jahn¹ meint, Apollonius diese Vorlage gewesen ist, bleibe dahingestellt: ähnliche Ausführungen gab es sicher in grosser Zahl.

Vergil hatte sich also vermutlich aus irgend einer poetischen Vorlage die Beschreibung des Verhaltens des Streitrosses angemerkert, um sie in seinem Gedicht gelegentlich zu verwenden. Wir brauchen nicht einmal anzunehmen, dass er die besprochene Inkonzinnität gänzlich übersehen hat. Er hat sie vielleicht mit Absicht in Kauf genommen, um dafür das schöne Bild anbringen und die naheliegende Parallele zu den Menschenkindern noch deutlicher machen zu können.

Berlin

E. Pilch.

Zur Quaestio Eumeniana

Jüngst hat Alfred Klotz (Rhein. Mus. LXVI (1911) p. 513 ff. gegen die bisherigen Meinungen, Eumenius sei der Verfasser von Paneg. V—XII² (so Seeck Fleckeisens Jahrb. 137 (1888) p. 613 ff.) oder von Paneg. V—IX und XII (so Schanz Gesch. der röm. Lit. III² p. 158 ff.), sehr annehmbar gemacht, dass wir eine Sammlung von Reden vor uns haben, von denen nur Paneg. IX, wo (c. 14) der Redner sich selbst nennt, dem Eumenius zugeschrieben werden darf, wie auch von den anderen Reden niemals zwei demselben Verfasser angehören können, mit Ausnahme von Paneg. X und XI, von denen das auch handschriftlich bezeugt ist. Wer ist nun der Verfasser von Paneg. X und XI? Nur in vier Hs. ist der Titel zu Paneg. XI, worauf es hier ankommt, erhalten und auch dort in verschiedener Form. Ganz abweichend Cod. Vaticanus 1775 (W), ein deterior (s. die Praef. meiner Ausgabe p. XXVIII): *Eiusdem Genethliacus Maximiani Augusti et Diocletiani*, nur dass auch hier *eiusdem* für diesen Panegyricus denselben Verfasser wie für den vorhergehenden bestimmt. Der Codex Harleianus und der Venetus Marc. 436 (B), ein deterior, bieten, völlig übereinstimmend: *item eiusdem magistri mamertini genethliacus maximiani augusti*, der Upsaliensis (A) dagegen: *item eiusdem Magistri memet Genethliacus Maximiani augusti*, was Seeck aaO. p. 614 für richtig hielt und woraus er: *magistri mem(oriae) et . . .* gemacht hat; er hatte das Recht dazu, weil er den Titel im Harleianus nicht kannte und natürlich den Upsaliensis höher schätzte als den minderwertigen Venetus B. In meiner Dissertation (Paneg. Lat. edit. novae praef. maior 1910

¹ Jahn, Rh. M. 60, 368.

² Ich bezeichne die Reden nach der Reihenfolge in meiner Ausgabe (Lpz. 1911).

p. 7) habe ich dann den Titel im Harleianus herangezogen und, was sich von selbst ergab (s. Praef. p. XXVIII), durch die Uebereinstimmung mit dem Venetus B nachgewiesen, dass jener Titel auch im Archetypus stand, und die Lesart in A nur ein Irrtum ist. Auch andere Erwägungen beweisen das sicher. In H lesen wir: *mamerti*, dies stand also auch im Mainzer Kodex, diese Abkürzung hat der Librarius des Upsaliensis nicht verstanden und daraus *memet* gemacht. Ferner, der Upsal. wimmelt von Schreibfehlern, auch hat der Librarius, wie an dieser Stelle, einige Male Abkürzungen ganz falsch ergänzt (vgl. Praef. p. XII), in H dagegen lassen sich nur sehr wenige Schreibfehler, vielleicht keine einzige Konjekture des Librarius nachweisen: gerade für diese Stelle müssten wir eine Ausnahme machen und ausserdem annehmen, dass auch der Abschreiber von B ganz zufällig auf denselben Gedanken kam! Man sieht, dass dies ausgeschlossen ist und Klotz (p. 514) mit Unrecht meine Meinung — ohne Argumente — zurückweist: der zehnte und elfte Paneg. gehören einem Mamertinus an.

Auch Seeck und Klotz nehmen an, dass in jenem Titel einst der Name des Verfassers enthalten war. Wenn sie aber behaupten, dass auch die Titel der Paneg. V—IX (es gehören ja diese fünf Reden mit den zwei behandelten eng zusammen durch den gemeinschaftlichen Titel: *Panegyrici diversorum VII*) ursprünglich die Namen der Verfasser enthalten hätten, deren rote Farbe nach Seeck durch Feuchtigkeit beseitigt sei, die nach Klotz der Abschreiber absichtlich weggelassen, während er ihn am Schlusse der Sammlung beibehalten habe, um ihr nicht jede Etikette zu rauben, so sind diese Annahmen allzu unwahrscheinlich. Die Sache liegt ganz einfach; wir müssen die alte Sammlung (V—XI) wieder in einen älteren Kern (V—IX) und einen Anhang zerlegen. Dieser Anhang unterscheidet sich von dem Kern dadurch, dass in ihm die umgekehrte chronologische Folge nicht beobachtet wurde und ausserdem der Name des Verfassers erwähnt war. Zuerst wurden also diese zwei Teile zusammengefügt, den vereinigten Teilen wurde bald XII angehängt. Dann hat ein vierter Unbekannter nach dem (umgekehrten chronologischen) System der alten Sammlung (V—IX) Paneg. II, III und IV am Anfang der Sammlung hinzugefügt. Derselbe (oder ein anderer) hat dann den Paneg. des Plinius hinzugetan ohne Beobachtung der umgekehrten chronologischen Folge, weil er als Muster an erster Stelle stehen sollte.

Weil also auch die Ueberlieferung Paneg. X und XI von den übrigen trennt, ist die Seecksche Hypothese ohne weiteres abzulehnen (haben ja auch S. Brandt, Eumenius von Augustodunum S. 188, 2 und Klotz seine Argumente genügend widerlegt, wie auch Schanz aaO. ihm nicht beistimmt). Es fragt sich nun, ob Paneg. V—IX sämtlich dem Eumenius gehören. Wie Klotz muss auch ich die Frage entschieden verneinen (so schon in These XXX meiner Dissertation), meine aber hier und da mehr sichere Argumente

als Klotz anführen zu können. Sicher kann m. E. nur folgendermassen bewiesen werden, dass Eumenius nicht der Verfasser von Paneg. VIII sein kann.

Paneg. VIII ist gehalten am 1. März 297 (vgl. c. 2, 3); das steht ohne weiteres fest. Was Pan. IX angeht, dürfen wir mit Klotz aus c. 21, wo die Unterwerfung von Aegypten und Britannien als etwas geschehenes erwähnt wird, die Unterwerfung aber der Mauretanier und Perser als etwas künftiges dargestellt wird, schliessen, dass die Rede im Winter 296/297 gehalten wurde (dass es Winter war beweist c. 4); Klotz selbst meint, sie sei im zweiten Teile des Winters gehalten, und behauptet daher (p. 524): 'es lässt sich zunächst so viel sagen, dass sie (nl. Pan. VIII und IX) sich chronologisch ziemlich nahe stehen'. Wir können aber weiter kommen, denn c. 21 lesen wir: *dumque sibi animus affingit . . . te, Maximiane Caesar, Persicos arcus pharetrasque calcantem*; nun hat aber bekanntlich Galerius im Herbst 296 eine schwere Niederlage erlitten, und erst Sommer 297 Rache genommen¹: in der Zwischenzeit kann also Eumenius nicht in dieser Weise gesprochen haben, wie auch der Verfasser von Paneg. VIII c. 21 absichtlich den Galerius nicht erwähnt hat². Die Rede muss also entweder etwa Nov. (Dez.) 296 gehalten sein (als die Nachricht der Niederlage noch nicht in Gallien eingetroffen war), oder im Winter 297, nachdem der Sieg bekannt geworden war: das letzte ist aber ausgeschlossen erstens dadurch, dass (s. oben) der im Sommer 297 geführte Mauretanerkrieg und der Sieg des Galerius als etwas künftiges dargestellt werden, zweitens durch die bisher vernachlässigten Worte (c. 4): *ne in his quidem, quae nunc gerunt maxime, bellis*, dies trifft nur zu, wenn die Rede im Anfang des Winters 296 gehalten wurde; damals war Britannien kaum unterworfen, musste der Krieg in Mauretanien eigentlich noch geführt werden, Nachricht über den Krieg des Galerius war noch nicht gekommen; im Herbst (Winter) des Jahres 297 dagegen war Maximianus allerdings noch in Carthago, aber der Krieg schon zu Ende³ und der Sieg des Galerius schon bekannt. Also wurde Nov. (Dez. 296) Paneg. IX, am ersten März 297 Paneg. VIII gehalten; nun heisst es aber weiter VIII 1, dass der Redner erst nach langer Ruhe wieder redet: also kann er Paneg. IX nicht gehalten haben, also Eumenius nicht sein. Zugleich gewinnen wir die vollkommene Sicherheit, dass alle fünf Panegyrici: V, VI, VII, VIII, IX in umgekehrter chronologischer Reihenfolge überliefert sind.

Dazu kommt das weitere Argument, dass, wie Brand aaO.

¹ Vgl. Preuss Kaiser Diocletian und seine Zeit p. 77 ff.

² Dass er absichtlich nicht erwähnt wurde, beweist schon der Umstand, dass dort die Uebersiedelung der Carper ins römische Gebiet durch Galerius (vgl. Preuss aaO. p. 65) hätte erwähnt werden sollen.

³ Vgl. Preuss aaO. p. 66, Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II p. 136 p. 136.

p. 39 richtig sah, einige sprachliche Uebereinstimmungen nur so zu erklären sind, dass Eumenius das Vorbild war. Dagegen kann die Tatsache, dass der Verfasser von Paneg. VIII sehr alt ist (vgl. c. 21, i. f.)¹, nicht gegen Eumenius angeführt werden, da wir für ihn aus c. 6 nur beweisen können, dass er mindestens 55 Jahre alt war, als er die Rede hielt.

Wohl aber ist sicher, dass die etwa zehn, dreizehn und sechzehn Jahre später gehaltenen Reden V, VI, VII und XII nicht von dem Verfasser des VIII. Paneg. stammen können, der schon vor so vielen Jahren nach einer kurzen Rede todmüde war!

Paneg. VI kann nicht von Eumenius stammen, weil Eumenius im J. 240 geboren wurde, der Verfasser von VI aber im J. 310 *mediae aetatis homo* ist (c. 1, so richtig auch Klotz p. 527). Auch weil c. 19 verächtlich die Griechen *Graeculi* genannt werden, kann die Rede nicht von Eumenius sein, dessen Grossvater Grieche war (IX c. 17), (so schon Sachs De quattuor Paneg. qui ab Eumenio scripti esse dicuntur Diss. Halle 1885 p. 32), ebensowenig wie Paneg. XII (vgl. c. 6: *Graeculi* und besonders c. 24: *timidos et imbelles, quales amoena Graeciae . . . educant*), welche Rede ja auch schon durch ihre besondere Stellung in der Sammlung nicht in Betracht kommt.

Eumenius redet sehr viel über sich selbst, eine Neigung, die sich mit dem Alter zu steigern pflegt: nichts aber erzählt der Verfasser von Paneg. VII, wenig der Verfasser von V über sich selbst. Die letzte Rede kann auch deswegen nicht von Eumenius sein, weil, wie Klotz p. 529 richtig bemerkt, aus c. 4 (er war Knabe während der Regierung des Claudius) folgt, dass der Verfasser etwa 260 geboren wurde.

Also gehört weder Eumenius noch dem Verfasser des VIII. Paneg. eine der übrigen Reden an. Dass V keinem von beiden, auch nicht dem Verfasser von VI und VII gehört, erhellt aus Paneg. V 1: *gaudiorum patriae meae nuntium sponte suscepti, ut essem iam non privati studii litterarum, sed publicae gratulationis orator*. Die Worte kann ich nur so verstehen, dass der Redner jetzt zum ersten Male eine öffentliche Rede hält; ist dem so, dann kann weder Paneg. IV und V noch Paneg. VI und VII von ihm herkommen. Ausserdem lesen wir c. 1: *nec mihi verba quamvis imparato defuissent*, dagegen in Pan. VI. c. 1: *nisi me . . . ratio revocaret considerantem neque mediae aetatis hominem ostentare debere subitam dicendi facultatem neque ad aures tanti numinis quicquam nisi diu scriptum et saepe tractatum afferri oportere*; nur wenn diese Worte später, jene früher gesprochen wären, könnte man von einer Selbstkorrektur reden!

Auch Paneg. VI und VII gehören nicht zusammen; denn VI 23 lesen wir: *interim quoniam ad summam votorum meorum tua dignatione perveni, ut hanc meam qualemcumque vocem . . .*

¹ Dass ich unabhängig zu derselben Auffassung der Stelle gekommen bin, beweist die adnotatio in meiner Ausgabe zur Stelle.

in tuis auribus consecrarem; die Worte zeigen ganz deutlich, dass der Sprecher zum ersten Male dem Constantinus eine Rede hält, aber vorher war schon Paneg. VII wie dem Constantius, so auch dem Constantinus gehalten, so dass Paneg. VII unmöglich von demselben Verfasser herrühren kann wie Paneg. VI.

So ist also für jeden Panegyricus ein verschiedener Verfasser nachgewiesen. Und dasselbe ergibt sich endlich auch noch daraus, dass von den verschiedenen Verfassern nicht immer dieselben Schriften als Vorbild benutzt wurden. Dies erkennen wir erst durch die ausführlichen Stellensammlungen, die Klotz p. 531 ff. bietet und für die wir ihm nicht dankbar genug sein können. Wenn auch oft dieselben Schriften in verschiedenen Panegyrici benutzt wurden, so zeigt sich doch im allgemeinen, dass jeder Verfasser in der Benutzung seiner Vorbilder seinen eigenen Weg ging.

Hoffentlich ist damit die Frage endgültig erledigt.

Groningen.

W. A. Baehrens.

Zu Ps.-Xenophons Staat der Athener

1, 6 Mit den Worten εἶποι δ' ἄν τις, ὡς ἐχρῆν αὐτοὺς μὴ εἶν λέγειν πάντας ἐξῆς μηδὲ βουλευεῖν, ἀλλὰ τοὺς δεξιωτάτους καὶ ἀνδρας ἀρίστους kommt der Verf. auf den zweiten Punkt der in 1, 2 formulierten Behauptung: δοκεῖ δίκαιον εἶναι πᾶσι τῶν ἀρχῶν μετεῖναι ἔν τε τῷ κλήρῳ καὶ τῇ χειροτονίᾳ καὶ λέγειν ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τῶν πολιτῶν, nachdem er in 1, 3 über das μετεῖναι τῶν ἀρχῶν und im Anschluss daran in 1, 4 und 5 etwas allgemeiner über das im Anfang von 1, 2 statuierte πλέον ἔχειν gehandelt. Wie jenes, so hat auch dieses seinen guten Grund: οἱ δὲ καὶ ἐν τούτῳ ἄριστα βουλευόνται ἐὼντες καὶ τοὺς πονηροὺς λέγειν, und dann folgt die Begründung: εἰ μὲν γὰρ οἱ χρηστοὶ ἔλεγον καὶ ἐβουλευόντο, τοῖς ὁμοίοις σφίσι αὐτοῖς ἦν ἂν ἀγαθὰ, τοῖς δὲ δημοτικοῖς οὐκ ἀγαθὰ· νῦν δὲ λέγων ὁ βουλούμενος ἀναστὰς ἄνθρωπος πονηρὸς ἐξευρίσκει τὸ ἀγαθὸν αὐτῷ τε καὶ τοῖς ὁμοίοις αὐτῷ. So pflegt man immer noch zu edieren, obwohl im ersten Satze das zweite Glied weder der Ueberlieferung entspricht noch der Grammatik oder dem Sinn. Ueberliefert ist ἦν ἂν nur in C, ἦν in AM, d. h. ἦν ἂν ist Konjekture. Seltsam ausgedrückt ist jedenfalls das τοῖς ὁμοίοις σφίσι αὐτοῖς ἦν ἂν ἀγαθὰ, τοῖς δὲ δημοτικοῖς οὐκ ἀγαθὰ, wofür man eher ein πάντα ἦν ἂν ἀγαθὰ o. ä. erwarten würde; am besten wäre es wohl, wenn so etwas als Objekt gefasst wäre; auch entbehrt man in einem solchen selbständigen Satze schwer ein dem δὲ entsprechendes μέν. Grammatisch unmöglich ist dagegen in einem derartigen unpersönlichen Satze das reflexive σφίσι αὐτοῖς (in 1, 14 γιγνώσκοντες ὅτι σφίσι ἀγαθὸν ἐστὶ folgt es dem regierenden γιγνώσκοντες). Und sinnwidrig ist unter allen Umständen das ἐβουλευόντο. Hier, wo es gerade auf das μὴ εἶν λέγειν μηδὲ βουλευεῖν im staatsrechtlichen Sinn